

Die Eintragung in das Handelsregister

Im Rahmen des handelsregisterlichen Eintragungsverfahrens tauchen nicht nur Fragen über die Durchführung dieser Eintragung und die Bedeutung des Handelsregisters auf, sondern es müssen auch Überlegungen zur Firmenbezeichnung und insbesondere zur Rechtsform angestellt werden, unter der das Unternehmen betrieben werden soll.

1. Die Funktion des Handelsregisters

Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wurden zum 1.1.2007 auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Registereintragungen werden grundsätzlich elektronisch und im Internet veröffentlicht. Eine zusätzliche Bekanntmachung in Tageszeitungen erfolgt noch in Bayern bis zum 31.12.2008. Künftig kann damit eine Einsichtnahme in das Register auch über das Internet erfolgen:

www.handelsregisterbekanntmachungen.de sowie www.handelsregister.de.

Neu: Unternehmensregister

Als eine weitere Neuerung ist zum 1.1.2007 die Errichtung eines Unternehmensregisters erfolgt. Damit können unter www.unternehmensregister.de zukünftig wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden. Damit gibt es eine zentrale Internetadresse, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen. Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen müssen, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten.

Eintragungspflichtig ist jeder Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, §§ 1, 29 Handelsgesetzbuch (HGB). Seit 1998 besteht allerdings auch für so genannte Kleingewerbetreibende, unabhängig vom Umfang des Geschäftsbetriebs, die Möglichkeit, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Anmeldung hat in öffentlich beglaubigter (notarieller) Form zu erfolgen.

2. Die Bedeutung der Eintragung

Unter einer Firma versteht das Handelsgesetzbuch den Handelsnamen des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 HGB). Nur der im Handelsregister eingetragene Kaufmann führt eine Firma, kann Prokuristen einstellen, ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr führen oder Zweigniederlassungen errichten.

Gemäß § 15 HGB kann eine eintragungspflichtige Tatsache, solange sie nicht im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist, von demjenigen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

Mit der Handelsregistereintragung sind bestimmte Rechte, aber auch Pflichten verbunden, wie etwa zur doppelten Buchführung und Bilanzierung. Es gelten auch die gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) strengeren Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB). So sind beispielsweise Bürgschaftserklärungen schon mündlich rechtswirksam, während nach dem BGB hierfür grundsätzlich eine schriftliche Erklärung erforderlich ist. Des Weiteren muss gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Mengenabweichungen und Mängel untersucht werden. Ferner ist es dem Kaufmann- wie im übrigen jedem Gewerbetreibenden- grundsätzlich nicht möglich, sich auf solche Normen zu berufen, die dem Schutz des Verbrauchers dienen (beispielsweise das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften oder bei Fernabsatzverträgen). Auch wird die Vereinbarung über den Gerichtsstand nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nur unter Kaufleuten zugelassen.

3. Wann besteht eine Eintragungspflicht?

Der Verpflichtung, sein Unternehmen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unterliegt im einzelnen jeder Gewerbetreibende, für dessen Gewerbe nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dies dann der Fall, wenn eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse des einzelnen Betriebs das Erfordernis kaufmännischer Geschäftseinrichtungen ergibt. Hierzu sind insbesondere folgende Merkmale in Betracht zu ziehen:

- Die Zahl der Beschäftigten und die Art ihrer Tätigkeit
- Umsatzvolumen
- Kaufmännische Buchführung
- Die Vielfalt der in dem Betrieb erbrachten Leistungen
- Die Inanspruchnahme von Krediten und die Teilnahme am Wechselverkehr

Nach Ansicht der Rechtsprechung bedeutet dies aber nicht, dass bei jedem einzelnen Betrieb jedes dieser Merkmale das Erfordernis kaufmännischer Geschäftseinrichtungen ergeben müsste. Entscheidend sei vielmehr das aus einer umfassenden Würdigung derartiger Merkmale sich ergebende Gesamtbild im maßgeblichen Zeitpunkt. Für die Klärung damit zusammenhängender Einzelfragen steht Ihnen die Industrie- und Handelskammer zu Coburg zur Verfügung.

Im Gegensatz zu natürlichen Personen muss eine GmbH kein Gewerbe betreiben, um im Handelsregister eingetragen werden zu können:

Sie bedarf stets der Eintragung, um überhaupt Rechtsfähigkeit zu erlangen.

4. Die Firmenbezeichnung

Unabhängig von der Rechtsform muss die Firmenbezeichnung zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen (§ 18 HGB). Möglich sind daher Firmenbezeichnungen, die den Namen des Inhabers oder Gesellschafters oder einen Hinweis auf die ausgeübte Tätigkeit enthalten oder die nur aus einer Phantasiebezeichnung bestehen, also z. B. „Phönix GmbH“. Nicht zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sind Bezeichnungen, die aus einer reinen Sachaussage über die Tätigkeit des Unternehmens bestehen. So wäre z.B. „Handelsgesellschaft oHG“ unzulässig, aber „ABC Handelsgesellschaft oHG“ zulässig, weil letztere einen Zusatz enthält, der die Firmierung hinreichend individualisiert. Irreführend können oft Firmenzusätze sein, mit denen das Publikum eine bestimmte Vorstellung über Umfang, Leistungsfähigkeit, Größe etc. des Unternehmens verbindet, das Unternehmen diesen Vorstellungen jedoch nicht entspricht. Ob mit einem Firmen-

zusatz eine Irreführung verbunden ist, beurteilt sich nach der Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise. Die IHK steht zur Prüfung der Zulässigkeit von Firmen und Firmenzusätzen im Einzelfall gerne zur Verfügung.

5. Gesetzlich vorgeschriebener Rechtsformzusatz

Jedes eingetragene Unternehmen muss einen entsprechenden Rechtsformzusatz führen oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieses Rechtsformzusatzes.

Einzelunternehmen führen den Zusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder „e.K.“, „e.Kfm.“ bzw. „e.Kfr.“.

Bei einer **offenen Handelsgesellschaft** ist gesetzlich die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (beispielsweise „oHG“) vorgeschrieben.

Für eine **Kommanditgesellschaft** gilt, dass diese die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder wiederum eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (beispielsweise „KG“) enthalten muss.

Eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH) und eine **Aktiengesellschaft** (AG) muss jeweils die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „Aktiengesellschaft“ oder jeweils eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung in ihrer Firma führen.

6. Die Firmenfortführung

Erwirbt oder pachtet ein Kaufmann ein bestehendes Handelsgeschäft im Ganzen, so kann er die bisherige Firma gemäß § 22 HGB unverändert oder mit einem Nachfolgezusatz fortführen, auch wenn der in der Firmenbezeichnung enthaltene Personennamen mit dem des Erwerbers nicht übereinstimmt.

7. Vorteile der Registereintragung

Die Handelsregistereintragung eröffnet den Zugang zu Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung (KG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG). Durch die vorgeschriebene Veröffentlichung der Handelsregistereintragung im Internet wird außerdem Transparenz signalisiert. Dies erleichtert oftmals die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, insbesondere ins Ausland. Ferner wird durch eine Eintragung des Firmennamens der wettbewerbsrechtliche Schutz der Geschäftsbezeichnung verfestigt. Wie bereits oben dargestellt, dürfen nur handelsregisterlich eingetragene Unternehmen im Rechtsverkehr eine Firmenbezeichnung führen. Damit wird Möglichkeit eröffnet, statt des eigenen Vor- und Zunamens beispielsweise ein werbewirksames Schlagwort als Firmenbezeichnung zu wählen und damit Ihrem Unternehmen ein professionelles Erscheinungsbild zu verleihen.

8. Kosten der Eintragung

Die Kosten einer Eintragung in das Handelsregister für ein Einzelunternehmen bzw. Kommanditgesellschaft oder oHG beläuft sich in der Größenordnung auf ca. 120,-- bis 250,-- Euro. Dies schließt die Notar- und Gerichtsgebühren sowie die Kosten für die bis Ende 2009 gesetzlich vorgeschriebene Pflichtveröffentlichung in einer Tageszeitung ein.

Bei einer Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister muss mit Kosten in Höhe von ca. 750,-- bis 1.000,-- Euro gerechnet werden.

Stand: April 2008

Autor: Ass. Sven Kranixfeld, Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Ansprechpartner bei der IHK zu Coburg:

Assessor Frank Jakobs, Tel.: 0 95 61 / 74 26-17; Email: jakobs@coburg.ihk.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.